

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 140-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.373

Eingereicht am: 08.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Kontrollen gibt es bei der unentgeltlichen Rechtspflege?

Unentgeltliche Rechtspflege wird Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen (namentlich eine finanzielle Lage, die es ihnen nicht erlaubt, die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu tragen) auf Gesuch hin gewährt.

Der Staat übernimmt damit die Anwalts- und andere Gerichtskosten. Diese unentgeltliche Rechtspflege ist nicht gratis und muss rückerstattet werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verbessern.

Es ist ein heikles Thema, vor allem für Personen, die hohe Verfahrenskosten selbst tragen müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Beträge, die der Kanton jedes Jahr gewährt?
2. Wie hoch ist der Prozentsatz, der nie zurückerstattet wird und letztlich zu Lasten der Steuerpflichtigen bleibt?
3. In welcher Regelmässigkeit sind die Richterinnen und Richter, die eine unentgeltliche Rechtspflege gewährt haben, gehalten zu kontrollieren, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind?

4. Wird bei Personen, die im Konkubinat leben, bei der Eröffnung des Dossiers bzw. im Verlaufe des Verfahrens die finanzielle Situation der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners berücksichtigt?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Kanton zu ergreifen, um Missbräuche möglichst zu verhindern und dafür zu sorgen, dass er möglichst viel der gewährten Vorschüsse wieder zurückholen kann?

Verteiler

- Grosser Rat